

# **SG\_PUBLIKATIONEN DIGS411-625 vom 26. September 2022**

SG Gerichte, 2022-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_DIGS411-625](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_DIGS411-625)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN DIGS411-625 du 26 septembre 2022

IT: SG\_PUBLIKATIONEN DIGS411-625 del 26 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach Art. 27 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) entscheidet bei Uneinigkeit der Gemeinden das zuständige Departement. Das Sozialhilfegesetz kennt keine detaillierten Verfahrensvorschriften, sondern verweist in Art. 3 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 SHG auf das Bundesgesetz über

Seite 4/10

die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz [SR 851.1; abgekürzt ZUG]).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 30 ZUG muss der Aufenthaltskanton, der einen Bedürftigen im Notfall unterstützt und dafür vom Wohnkanton die Erstattung der Kosten verlangt, den Unterstützungsfall sobald als möglich anzeigen. Wenn der andere Kanton den Anspruch auf Kostenersatz oder Richtigstellung oder die Abrechnungen nicht anerkennt, so muss er binnen dreissig Tagen beim fordernden Kanton unter Angabe der Gründe Einsprache erheben (Art. 33 Abs. 1 ZUG). Anerkennt der fordernde Kanton die Einsprache nicht und wird diese nicht zurückgezogen, so muss er sie unter Angabe der Gründe nach Art. 34 ZUG abweisen. Der Abweisungsbeschluss wird rechtskräftig, wenn der einsprechende Kanton nicht binnen dreissig Tagen nach dem Empfang bei der zuständigen richterlichen Behörde des Kantons Beschwerde erhebt (Art. 34 Abs. 2 ZUG).

Die Verfahrensbestimmungen des ZUG sind in innerkantonalen Zuständigkeitsstreitigkeiten sachgemäss anwendbar (VerwGE B 2012/12 vom 13. November 2012 Erw. 2.1; vgl. GVP 2003 Nr. 12, S. 39). Das bedeutet, dass die fordernde Gemeinde bei der ins Recht gefassten Gemeinde zunächst ein Begehren um Kostenersatz bzw. um Richtigstellung stellt, und wenn diese den Anspruch nicht anerkennt und demzufolge Einsprache erhebt, einen formellen abweisenden Beschluss unter Anrufung von Art. 34 Abs. 1 ZUG zu erlassen hat. Diesen Beschluss kann die ins Recht gefasste Gemeinde mit Beschwerde im Sinn von Art. 34 Abs. 2 ZUG i.V.m. Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsverwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VVP) an die übergeordnete Behörde weiterziehen (vgl. GVP 2006 Nr. 24, S. 90). Nach Art. 27 SHG i.V.m. Art. 22 Bst. h des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei (sGS 141.3) ist vorliegend das Departement des Innern übergeordnete Behörde bzw. zuständiges Departement.

### **E. 1.3**

Mit dem Abweisungsbeschluss der politischen Gemeinde Y.\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) vom 16. November 2021 liegt ein taugliches Anfechtungsobjekt vor (Art. 34 Abs. 1 ZUG). Die politische Gemeinde X.\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin)

hat ein Interesse an dessen Aufhebung bzw. Änderung und ist damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 34 Abs. 2 ZUG i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VRP). Der angefochtene Beschluss wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 34 Abs. 2 ZUG und 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin macht zusammengefasst geltend, dass A.\_\_\_\_ seit der Platzierung bei der Grossmutter am 29. April 2021 dauerhaft nicht mehr bei den Eltern wohnhaft gewesen sei. Bereits damals sei aufgrund

Seite 5/10

der Vorkommnisse vom 26. und vom 29. April 2021 allen Beteiligten klar gewesen, dass die mit Verfügung der KESB vom 20. Dezember 2020 festgelegten Rahmenbedingungen, bei deren Einhaltung A.\_\_\_\_ von ihren Eltern betreut werden könne, nicht eingehalten worden seien und eine Rückkehr zu den Eltern nicht mehr möglich sei. Aus diesem Grund habe der Verfahrensleiter der KESB den im vorliegenden Beschwerdeverfahren beteiligten Gemeinden mit Schreiben vom 14. Juli 2021 mitgeteilt, dass am 29. April 2021 von einer dauerhaften Fremdplatzierung auszugehen gewesen sei. Daran ändere auch die während der Anhörung der Mutter vom 5. Mai 2020 vorgeschlagene Platzierung in einer Mutter-Kind-Institution nichts. Dieser Vorschlag zeige vielmehr auf, dass eine Rückkehr von A.\_\_\_\_ in die Eigenbetreuung der Eltern nicht mehr möglich geworden sei. Sogar die Mutter von A.\_\_\_\_ habe gegenüber der KESB gesagt, dass A.\_\_\_\_ nicht mehr nach Hause kommen könne und in einer Pflegefamilie untergebracht werden solle. Aufgrund dessen sei die politische Gemeinde Y.\_\_\_\_ nach Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG seit dem 29. April 2021 als Unterstüzungswohnsitz von A.\_\_\_\_ anzusehen und seither für die Übernahme der Unterstüzungskosten zuständig.

Die Beschwerdegegnerin hält dem zusammengefasst entgegen, dass der gesamte Sachverhalt, der zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts geführt habe, erst vor Erlass der Verfügung der KESB vom 26. Mai 2021 bekannt gewesen sei. Am 29. April 2021 habe hingegen noch nicht ansatzweise festgestanden, dass A.\_\_\_\_ langfristig nicht mehr zu den Eltern zurückkehren könne. Die Betreuung durch die Grossmutter habe lediglich eine einstweilige Vorkehr dargestellt, bis die dafür eigentlich zuständige Behörde sich habe ein Bild machen und sich die beteiligten Personen hätten äussern können. So sei der Mutter während der Anhörung vom 5. Mai 2021 noch vorgeschlagen worden, gemeinsam mit der Tochter in eine Mutter-Kind-Institution zu gehen. Erst nachdem sich die Mutter dagegen entschieden habe, sei den Eltern zwei Tage später die Absicht des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie eröffnet worden. Von einer Dauerhaftigkeit der Kindesschutzmassnahme habe erst mit Erlass der Verfügung vom 26. Mai 2021 gesprochen werden können, weshalb die Zuständigkeit für die Kostentragung ab 1. Mai 2021 bei der Beschwerdeführerin liege.

### **E. 2.2**

Vorliegend besteht ein negativer Zuständigkeitskonflikt zwischen den beiden Beteiligten. Angefochten und strittig ist vorliegend die Unterstüzungszuständigkeit für A.\_\_\_\_ ab 1. Mai 2021.

Seite 6/10

### **E. 3.1**

Der Unterstützungswohnsitz richtet sich nach dem Zuständigkeitsgesetz (Art. 3 Abs. 2 SHG). Volljährige Personen haben normalerweise einen eigenen Unterstützungswohnsitz, der sich in dem Kanton bzw. der Gemeinde befindet, in dem bzw. der sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalten (Art. 4 ZUG). Wer aus dem Wohnkanton bzw. der Wohngemeinde wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz (Art. 9 Abs. 1 ZUG). Ein minderjähriges Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern (Art. 7 Abs. 1 ZUG). Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, so hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt (Art. 7 Abs. 2 ZUG). Es hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder dem Elternteil wohnt (Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG).

### **E. 3.2**

Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG gilt nur für das unmündige Kind, das unter elterlicher Sorge steht, wirtschaftlich unselbständig ist und dauerhaft nicht bei den Eltern oder einem Elternteil lebt. Erfasst werden freiwillige und behördliche Fremdplatzierungen ohne Entzug der elterlichen Sorge. Als eigener Unterstützungswohnsitz eines minderjährigen Kindes gilt der Ort, an dem es unmittelbar vor der Fremdplatzierung gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil gelebt bzw. Wohnsitz gehabt hat. Der derart definierte Unterstützungswohnsitz bleibt künftig für die gesamte Dauer der Fremdplatzierung der gleiche, auch wenn die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil den Wohnsitz wechseln (Urteil des Bundesgerichtes 8C\_701/2013 vom 14. März 2014 Erw. 3.2.2.1 m.w.H.; W. THOMET, KOMMENTAR ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG BEDÜRFTIGER, ZÜRICH 1994, RZ. 125).

Als lediglich vorübergehend – und damit keinen eigenen Unterstützungswohnsitz des minderjährigen Kindes nach Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG begründend – gelten Fremdaufenthalte in auswärtigen Institutionen, die entweder nur von kurzer Dauer sind oder bei denen ein Kontakt zwischen Kindern und Eltern aufrechterhalten wird und die Absicht besteht, dass die Kinder nach einer bestimmten Zeit wieder zu den Eltern ziehen. Kümmern sich die Eltern hingegen nicht ernstlich um ihre Kinder bzw. nehmen sie ihre elterliche Sorge nicht wahr und erfolgt die Fremdplatzierung auf unbestimmte Zeit oder für mehr als sechs Monate, spricht dies in der Regel für die Dauerhaftigkeit des Fremdaufenthaltes. Ob dabei die elterliche Sorge entzogen wird oder entsprechende Bestrebungen bestehen, ist nicht massgeblich. Genauso wenig kommt es auf die tatsächliche Dauer des Fremdaufenthaltes an. Entscheidend ist einzig, ob bei Beginn der Fremdplatzierung von Dauerhaftigkeit auszugehen oder nur eine vorübergehende Lösung beabsichtigt war. Andernfalls könnte immer erst nach einer bestimmten Dauer des Fremdaufenthaltes darüber entschieden werden, welcher Kanton letztlich die Kosten zu tragen hat,

Seite 7/10

was nicht dem Sinn des Gesetzes entsprechen kann, will dieses doch gerade für klare Verhältnisse bei der interkantonalen Zuständigkeitsausscheidung sorgen. Zudem ist der Zweck des Aufenthaltes massgebend. Therapeutische und der Abklärung dienende Massnahmen sprechen gegen und Kindes-schutzmassnahmen tendenziell für eine dauernde Fremdplatzierung (Urteil des Bundesgerichtes 8C\_701/2013 vom 14. März 2014 Erw.

3.2.2.2 m.w.H.; THOMET, A.A.O., RZ. 132).

### **E. 3.3**

Am 29. April 2021 nahm die Grossmutter väterlicherseits A.\_\_\_\_ zu sich, nachdem die Kindsmutter gleichentags fürsorglich untergebracht worden war. Bei dieser nicht behördlich angeordneten Unterbringung handelte es sich um ein Vorkehren, das ein rasches Handeln zum Schutz von A.\_\_\_\_ vor einer möglichen Gefährdung notwendig machte, ohne dass vorgängig die für die endgültige Klärung der Sachlage unabdingbaren vertieften Erhebungen vorgenommen werden konnten. Die KESB prüfte in der Folge die allfällig erforderlichen weiteren Kindesschutzmassnahmen. Am 5. Mai 2021 fand die Anhörung der Mutter von A.\_\_\_\_ durch den Vizepräsidenten der KESB statt. Dabei setzte er die Mutter darüber in Kenntnis, dass weitere Abklärungen vorgenommen würden, damit beurteilt werden könne, wo der geeignete Aufenthaltsort für A.\_\_\_\_ sei. Eine Rückkehr von A.\_\_\_\_ zu den Eltern sei bis auf Weiteres ausgeschlossen. Des Weiteren teilte er ihr mit, dass die KESB beabsichtige, A.\_\_\_\_ an einem sicheren Ort unterzubringen, wofür es zwei Möglichkeiten gebe. Entweder gehe sie mit A.\_\_\_\_ in eine Mutter-Kind-Institution oder A.\_\_\_\_ werde in einer Pflegefamilie untergebracht. Am Ende dieser Anhörung vereinbarte er mit der Mutter, dass diese über die beiden Vorschläge nochmals nachdenken werde. Der Vizepräsident der KESB schien demzufolge damals – entgegen seinen Ausführungen im Schreiben vom 14. Juli 2021 an die Beteiligten – eine Fremdplatzierung bei Dritten nicht als einzig möglich zu ergreifende Massnahme in Betracht zu ziehen. Erst nachdem die Mutter am

### **E. 6**

Mai 2021 einen Aufenthalt in einer Mutter-Kind-Einrichtung ablehnte, und beide Eltern eine Platzierung von A.\_\_\_\_ in einer Pflegefamilie bevorzugten, entzog er den Eltern am 7. Mai 2021 das Aufenthaltsbestimmungsrecht über A.\_\_\_\_ im Sinn einer superprovisorischen Massnahme und brachte A.\_\_\_\_ bis auf Weiteres bei ihrer Grossmutter väterlicherseits unter. Gleichzeitig räumte er den Eltern die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zur beabsichtigten vorsorglichen Aufhebung ihres Aufenthaltsbestimmungsrechts über A.\_\_\_\_ und deren vorsorglichen Unterbringung an einem geeigneten Ort, vorderhand bei der Grossmutter väterlicherseits, ein. Obwohl sich aufgrund der bis zu jedem Zeitpunkt getätigten Abklärungen des Vizepräsidenten und der Vorkommnisse bereits eine Fremdplatzierung abzuzeichnen begann, handelte es sich bei diesen superprovisorischen Anordnungen um Massnahmen, die lediglich als vorübergehende Notlösung dienten. Die angeordneten Kindeschutzmassnahmen hatten lediglich bis zum Erlass einer als vorsorglichen Massnahme ergangenen Verfügung Gültigkeit und waren noch nicht auf Dauer angelegt. Solche Anordnungen stellen einen erheblichen Eingriff in die

Seite 8/10

Rechtsstellung der betroffenen Personen dar, der regelmässig erst nach einer gründlichen Abklärung und Würdigung der konkreten Gegebenheiten zur dauerhaften Massnahme erklärt werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C\_701/2013 vom 14. März 2014 Erw. 4.2.2; vgl. VerwGE B 2021/96 vom 26. Juni 2021 Erw. 3.4.2). Daher konnte mit Erlass der superprovisorischen Massnahme vom 7. Mai 2021 noch nicht von einer auf unbestimmte Dauer angelegten Fremdplatzierung gesprochen werden. Dies umso mehr, als diese Verfügung vom Vizepräsidenten der KESB in Einzelzuständigkeit getroffen wurde (Art. 20 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und

Erwachsenenschutzrecht [sGS 912.5; abgekürzt EG-KES]).

Die KESB bestätigte schliesslich mit Verfügung vom 26. Mai 2021 in der Be- setzung von drei Mitgliedern (Art. 16 Abs. 1 EG-KES) den Entzug des Aufent- haltsbestimmungsrechts der Eltern über A.\_\_\_\_ und beschloss die Unterbrin- gung von A.\_\_\_\_ per 27. Mai 2021 im Zentrum D.\_\_\_\_. Mit dieser Platzierung verschaffte sich die KESB genügend Zeit, um den geeigneten Unterbrin- gungsort für A.\_\_\_\_ sorgfältig auswählen und die Kontakte zwischen A.\_\_\_\_ und ihren Eltern ausgestalten zu können. Die Bedingungen für eine Rückplat- zierung legte sie noch nicht dar, da sie dies noch als verfrüht erachtete. Eine baldige Rückkehr zu den Eltern schien für die KESB demnach damals noch nicht als absehbar. Die KESB überführte aufgrund der Begebenheiten die an- fänglich provisorischen Charakter aufweisende Betreuung durch Dritte mit der Verfügung vom 26. Mai 2021 in eine dauerhafte Fremdplatzierung und sprach den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nunmehr auf unbestimmte Zeit aus. Bei dieser Sachlage ist auf die von der Beschwerdeführerin bean- tragte Einholung von weiteren Akten oder Informationen von der Beiständin von A.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_, und deren Austausch mit der KESB (inkl. Telefonnotizen) abzusehen. Die erhobenen Beweismittel würden die im Rahmen der Sachver- haltsabklärungen der KESB getroffenen Vorkehrungen betreffen. Die sich da- raus ergebenden Erkenntnisse sind in die vorliegend massgebende Verfü- gung der KESB vom 26. Mai 2021 geflossen, mit der das laufende Kindes- schutzverfahren abgeschlossen wurde.

Seit Erlass der Verfügung vom 26. Mai 2021 galt A.\_\_\_\_ als dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnend im Sinn von Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG, womit sie am letzten mit den Eltern gebabten Wohnsitz ihren eigenen Unterstützungswohnsitz begründete. Während des vorangegangenen Zeit- raums der vorläufigen Platzierung bei der Grossmutter teilte A.\_\_\_\_ demzu- folge gestützt auf Art. 7 Abs. 1 ZUG den Unterstützungswohnsitz mit ihren El- tern. Die Eltern hatten mit A.\_\_\_\_ bis zum 30. April 2021 ihren Unterstützungs- wohnsitz in der politischen Gemeinde Y.\_\_\_\_. Nach ihrem Umzug begründeten sie mit A.\_\_\_\_ ab 1. Mai 2021 in der politischen Gemeinde X.\_\_\_\_ ihren Unter- stützungswohnsitz. Mit Erlass der Verfügung vom 26. Mai 2021 verfügte A.\_\_\_\_ über einen eigenen Unterstützungswohnsitz in der politischen Ge- meinde X.\_\_\_\_. Demgemäss ist die Beschwerdeführerin ab 1. Mai 2021 für die

Seite 9/10

sozialhilferechtliche Unterstützung von A.\_\_\_\_ zuständig. Die Beschwerdegeg- nerin hat deshalb einen Anspruch auf Kostenersatz gegenüber der Beschwer- deführerin für die ab 1. Mai 2021 für A.\_\_\_\_ ausgerichteten Sozialhilfeleistun- gen. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

4. In Verwaltungsstreitigkeiten hat jener Beteiligte die Verfahrens- kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden (Art. 95 Abs. 1 VRP). Nach Art. 95 Abs. 3 VRP werden auch vom Gemeinwe- sen, wenn es überwiegend finanzielle Interessen verfolgt, amtliche Kosten er- hoben. Die Begehren der Beschwerdeführerin wurden abgewiesen. Sie ist da- mit unterlegen. Da sie überwiegend finanzielle Interessen verfolgt, sind ihr die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens, dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, aufzuerlegen. Eine Entscheidgebühr von Fr. 1'000.– erscheint vorliegend angemessen (Nr. Ziff. 20.13 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung [sGS 821.5]).

5. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beschwerdegegnerin beantragen die Zusprechung einer ausseramtlichen Entschädigung. Im Re- kursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf- grund der Sach- oder Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfah- ren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Beschwerdeführerin hat bei diesem Verfahrensausgang keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Bei der obsiegenden Beschwerdegegne- rin handelt es sich um ein Gemeinwesen, dem nach der verwaltungsgerichtli- chen Rechtsprechung kein Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung zu- kommt (VerwGE B 2014/12 vom 19. Februar 2015 Erw. 6 m.w.H.; vgl. CA- VELTI / VÖGELI, VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT IM KANTON ST.GALLEN – DAR- GESTELLT AN DEN VERFAHREN VOR DEM VERWALTUNGSGERICHT, 2. AUFL., ST.GALLEN 2003, RZ. 826 UND 830).

Seite 10/10

Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.